



**Oberlandesgericht Köln
-Geschäftsstelle-**



-7- Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln

13.08.2020
Seite 1 von 1

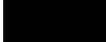
**Rechtsanwälte
Dr. Stoll & Sauer
Einsteinallee 1/1
77933 Lahr**

Aktenzeichen
7 U 35/20
bei Antwort bitte angeben



Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

 gegen Daimler AG

wird Ihnen anliegende Abschrift zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen



Justizbeschäftigte

- automatisch erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln
Sprechzeiten
Mo., Di 08:30 - 15:00 Uhr, Mi.-
Fr. 08:30-14:30 Uhr
Telefon
0221 - 7711 - 0
Telefax:
0221 - 7711 - 600

Nachtbriefkasten:
Reichenspergerplatz 1, 50670
Köln
Konten der Zahlstelle des
Amtsgerichts Köln: Bundesbank
IBAN
DE44 3700 0000 0037 0015 10,
IBAN
DE87 3700 0000 0037 0015 12

Verkehrsbindung: KVB-
Linien: 16, 18 Bus: 140

7 U 35/20

Gegenwärtig:

1. Vors. Richter am OLG [REDACTED]
als Vorsitzender,
 2. Richter am OLG [REDACTED]
 3. Richterin am [REDACTED]
als beisitzende Richter,
- ohne Hinzuziehung eines Protokollführers,
das Protokoll wird auf Tonträger diktiert –

In Sachen

[REDACTED] ./ Daimler AG

erscheinen bei Aufruf:

der Kläger persönlich sowie Rechtsanwalt [REDACTED]

für die Beklagte die Rechtsanwälte [REDACTED]

Es wird festgestellt, dass die Formalien der Berufung in Ordnung sind.

Der Kläger und Berufungskläger stellt den Antrag aus der Berufungsbegründung vom 6. Mai 2020 (Bl. 507 f. d. A.).

Die Beklagte und Berufungsbeklagte stellt den Antrag aus der Berufungserwiderung vom 15. Juli 2020 (Bl. 699 d. A.).

Die Parteien verhandeln zur Sache. Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien erörtert.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers legt ein Foto vor, das der Tacho des Fahrzeugs zum heutigen Tage mit einem Kilometerstand von 30.548 Kilometer zeigen soll.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten erklärt, die Laufleistung des Fahrzeugs werde auf dieser Grundlage unstreitig gestellt, nachdem der Kläger persönlich erklärt hatte, dass das Foto sein Fahrzeug zeige.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Berufung nach dem vorläufigen Beratungsergebnis zumindest dahingehend Erfolg haben dürfte, dass eine Abweisung der Klage mit der Begründung, die Abschaltvorrichtung am Fahrzeug sei nicht ausreichend substantiiert dargelegt worden, voraussichtlich nicht möglich sei. Er erläutert den Vortrag der Klägerseite im Hinblick auf die unterschiedlichen Komponenten der Abgasstrategie und weist darauf hin, dass der Bundesgerichtshof im Januar 2020 eine Entscheidung getroffen habe, die es den Instanzgerichten nahelege, bei einer Substantiierung in diesem Umfang die ausstehenden Fragen im Wege einer Beweisaufnahme zu klären.

Weiterhin weist der Vorsitzende darauf hin, dass die Beklagte aus Sicht des Senats den von ihr bereits vorgelegten Bescheid des Kraftfahrtbundesamtes vom 3. August 2018 in ungeschwärzter Form vorlegen müsse, zumindest, was den Textteil angehe – ohne Anlage -. Das Gleiche gelte für den in diesem Bescheid in Bezug genommenen Grundbescheid im Hinblick auf dessen Textteil, weil der Bescheid vom 3. August 2018 auf diesen Bescheid und die dort getroffenen Feststellungen Bezug nehme. Weiterhin sei ein Vortrag zum Ergebnis und Ausgang eines etwaigen Widerspruchsverfahrens erforderlich.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten bittet um einen Schriftsatznachlass von vier Wochen, auch im Hinblick auf den zuletzt eingegangenen Schriftsatz der Gegenseite.

b. u. v.

1. Schriftsatznachlass für die Beklagte wird gewährt bis zum 3. September 2020.

2. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Donnerstag, den [REDACTED] 2020, 12.00 Uhr, Saal 153.

Für die Richtigkeit der
Tonträgerübertragung:

